

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei | www.roedl.net/sk



Rödl & Partner

EILMELDUNG SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
23. November
2021

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Neue Pflicht der Registrierung von Bankkonten beim
Finanzamt

→ Neue Pflicht der Registrierung von Bankkonten beim Finanzamt

Im Zusammenhang mit der Änderung des slowakischen Umsatzsteuergesetzes möchten wir Sie über die neue Meldepflicht des Umsatzsteuerpflichtigen informieren. Jeder Mehrwertsteuerzahler (mit Ausnahme eines Zahlungsverkehrsdienstleisters) ist verpflichtet, **dem Finanzamt alle slowakischen und ausländischen Bankkonten zu melden, die für den Empfang und die Überweisung von Zahlungen für die Lieferung von Waren/Dienstleistungen verwendet werden, die in der Slowakei steuerpflichtig sind.** Die Meldung der Bankkonten ist elektronisch auf einem speziellen Formular bei der Steuerverwaltung unverzüglich ab dem Zeitpunkt, zu dem der Steuerpflichtige zum MwSt.-Zahler geworden ist, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er ein Bankkonto eingerichtet hat, einzureichen. Derzeitige Mehrwertsteuerzahler sind verpflichtet, bestehende Bankkonten bis **zum 30. November 2021** an das Finanzamt zu melden. Der Steuerpflichtige ist anschließend verpflichtet, jede Änderung, Hinzufügung oder Löschung in Bezug auf die gemeldeten Bankkonten unverzüglich ab dem Datum, an dem diese Tatsache eingetreten ist, zu melden.

Die gemeldeten Bankkonten werden ab dem 1. Januar 2022 in einer Liste auf der Website der slowakischen Steuerverwaltung veröffentlicht.

Wenn der Abnehmer eine Zahlung für die Ware/Dienstleistung auf ein Bankkonto des Lieferanten leistet, das (am Tag des Zahlungsauftrags) in der Liste nicht veröffentlicht ist, haftet der Abnehmer für die Zahlung der Steuer, wenn der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Wenn die Kontonummer des Lieferanten in der von der Steuerverwaltung veröffentlichten Liste nicht angeführt ist, kann der Abnehmer die Haftung für die Steuer vermeiden, wenn er den Mehrwertsteuerbetrag auf das „vom Finanzamt

speziell generiertes Konto des Steuerzahlers“ (Lieferanten) überweist. Wenn der Lieferant seine Steuerschuld innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, entsteht dem Steuerzahler (Lieferanten) eine Überzahlung an der Mehrwertsteuer. Zahlt der Lieferant seine Steuerschuld nicht, so wird diese Zahlung auf das spezielle Konto des Steuerzahlers zur Deckung der Steuerschuld benutzt. Liegt der Betrag der Steuerschuld des Lieferanten unter dem Wert der von den Kunden auf sein spezielles Konto eingezahlten Beträge, entsteht dem Steuerzahler (Lieferanten) eine Überzahlung an der Mehrwertsteuer.

Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht bezüglich der Bankkonten zahlt das Finanzamt den Vorsteuerüberschuss oder eventuelle Steuerüberzahlungen erst dann auf das Bankkonto des Steuerzahlers, wenn die oben genannte Mitteilungspflicht erfüllt wird.

Das Finanzamt kann bei unrichtigen, falschen oder unvollständigen Angaben in der Meldung der Bankkonten eine Strafe bis zu 10.000 Euro verhängen. Bei der Festsetzung der Höhe der Strafe berücksichtigt das Finanzamt die Ernsthaftigkeit und die Dauer des rechtswidrigen Zustands.

Kontakt für weitere Informationen:



Milan Kvašňovský
Tax Consultant (SK)
T +421 2 5720 0400
milan.kvasnovsky@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Lazaretská 8
811 08 Bratislava
T +421 2 5720 0411
www.roedl.net/sk
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Layout/Satz:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.